

1320 verleiht Rudolf dem Kloster zu Zwettl für das Haus desselben „in seiner Stadt Zwettl“ (in vnserr stat datz Zwetel mit vnserr purger rat vnd gvnst), die Steuerfreiheit, und daß sie mit keiner ferneren Steuer, die er oder seine Erben oder wer die stat nach vns hat, den Bürgern auflegen, was zu schaffen haben sollen ¹⁾. Rudolf nennt sich hier „Wir Rudolf von Liechtenstain, dienstherre vnd chamrer in Steyr.“ Der „Kämmerer in Steier“ ist hier entscheidend, wie wir das oben schon bei seinem Vater Otto gesehen haben. Bezeugt ist diese Urkunde auch von seinem Sohne Rudolf, der uns hier zum ersten Mal begegnet.

Obwohl Rudolf von Liechtenstein hier im vollständigen und rechtlichen Besitz von Zwettl erscheint, so haben ihm doch die Brüder von Kuenring Johann II. und Leutold II., Söhne Leutolds I. von Dürnstein, damals beide noch jung, diesen Besitz streitig gemacht.

Der eigentliche Streitpunkt ist nicht klar, lag aber jedenfalls in dem Folgenden. Rudolfs Vater Otto hatte, wie oben mitgetheilt worden, im Jahre 1288 von Leutold I. von Kuenring die Gerichtsbarkeit von Zwettl gekauft, aber unter der Bedingung, daß wenn Leutold noch Erben erhalte, diese das Recht hätten, die Gerichtsbarkeit um den Kaufpreis wieder zurückzukaufen. Nun erhielt in der That Leutold später zwei Erben, die genannten Brüder, welche auf die Gerichtsbarkeit Ansprüche erhoben. Ob dieser Rückkauf geschehen, ob Rudolf aufs Neue die Gerichtsbarkeit gekauft habe und dieser Kauf von den kuenringischen Brüdern nicht anerkannt worden, wie die Zwettler Annalen ²⁾, die Quelle für diese ganze Angelegenheit, zu verstehen geben, müssen wir dahingestellt sein lassen.

Der Abt Gregor von Zwettl suchte eine Entscheidung des Herzogs herbeizuführen, die aber nicht das letzte Ende bewirkte, denn im Jahre 1325 griffen die genannten beiden

1) Liber fundationum in Fontes, 2. Abth. 3. Bd. 632.

2) Annales Austrio-Claravallenses I, 671.